

ANTRAG 1

Karenzierung Vertragsbediensteter bei Bezug von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld

Mit 1.1.2016 wurde durch das ARÄG 2015 im § 15b AVRAG eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach sich DienstnehmerInnen, die Rehabilitations- oder Umschulungsgeld beziehen, für die Dauer dieser Bezüge automatisch (ex lege) in Karenz befinden.

Eine derartige ex lege Karenzierung ist im L-DB, im Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz und im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz nicht vorgesehen. Dies ist insofern problematisch, als sich DienstnehmerInnen, die dem L-DBR oder dem Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterliegen und Rehabilitations- oder Umschulungsgeld beziehen, während des Bezuges im Krankenstand befinden, sofern das Dienstverhältnis nicht beendet wurde. § 186 Abs. 9 L-DBR, § 24 Abs. 9 Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz sowie § 22 Abs. 10 Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz sehen vor, dass bei Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit, die ein Jahr gedauert haben, das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist endet. Dies führt dazu, dass die Arbeitsverhältnisse während des Bezuges von Reha-Geld ex lege enden, wenn keine freiwillige Karenzierung vereinbart wird. Dies gilt auch für begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Eine ex lege Karenzierung analog dem § 15b AVRAG würde die ex lege Beendigung hintanhalten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als die **ex lege Karenzierung beim Bezug von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld**, analog der Bestimmung des § 15b AVRAG, sowohl im **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** als auch im Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz verankert wird.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 2

Freistellung von Belegschaftsvertretern

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (§ 117 ArbVG) muss auf Antrag des Betriebsrats die folgende Anzahl von Betriebsratsmitgliedern freigestellt werden:

In Betrieben mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied, mit 700 ArbeitnehmerInnen zwei Betriebsratsmitglieder, mit mehr als 3.000 ArbeitnehmerInnen drei Betriebsratsmitglieder und für je weitere 3.000 ArbeitnehmerInnen ein weiteres Mitglied des Betriebsrates. In Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern im zuvor angeführten Sinne nicht möglich ist und bei denen mehr als 400 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind ein Mitglied. In Konzernen, bei denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern bzw. eines Mitglieds des Zentralbetriebsrates nicht möglich ist und mehr als 400 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind ein Mitglied eines in der Konzernvertretung vertretenen Betriebsrates.

Seit der Einführung dieser Regelung vor beinahe 30 Jahren haben sich die Anforderungen an die Belegschaftsvertretung sowie die Bedingungen der Arbeitswelt wesentlich geändert, dies nicht zuletzt durch den technologischen Fortschritt und den digitalen Wandel. Um den immer komplexeren Aufgaben und neuen Herausforderungen der Belegschaftsvertretung im Wandel der heutigen Zeit besser zu begegnen, wäre es jedenfalls zielführend und zeitgemäß, die für die Freistellung von Belegschaftsvertretung erforderliche MitarbeiterInnenanzahl zu senken.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als auf Antrag des Betriebsrats die folgende Anzahl von Betriebsratsmitgliedern freigestellt wird:

1. In Betrieben mit **mehr als 100 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied**;
2. in Betrieben mit **mehr als 500 ArbeitnehmerInnen zwei Betriebsratsmitglieder**;
3. in Betrieben mit **mehr als 2.000 ArbeitnehmerInnen drei Betriebsratsmitglieder** und **für je weitere 2.000 ArbeitnehmerInnen ein weiteres Mitglied** des Betriebsrates;
4. in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern im zuvor angeführten Sinne nicht möglich ist und bei denen mehr als 300 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied;
5. in Konzernen, bei denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern bzw. eines Mitglieds des Zentralbetriebsrates nicht möglich ist und mehr als 300 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied eines in der Konzernvertretung vertretenen Betriebsrates.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Verlängerung der Funktionsperiode für Behindertenvertrauenspersonen auf fünf Jahre

Die Tätigkeitsdauer für Behindertenvertrauenspersonen beträgt derzeit gemäß § 22a Abs. 6 Behinderteneinstellungsgesetz vier Jahre. Die Bedingungen der Arbeitswelt und die Anforderungen an die Belegschaftsvertretung haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert, sodass zur Stärkung der Kontinuität der Gremien mit 1. 1. 2017 durch eine Änderung im Arbeitsverfassungsgesetz für neugewählte Belegschaftsvertretungen die Tätigkeitsdauer auf fünf Jahre verlängert wurde. Dies betrifft den Betriebsrat, die Rechnungsprüfer, den Zentralbetriebsrat und die Konzernvertretung sowie den europäischen Betriebsrat und den Betriebsrat in einer europäischen Gesellschaft. Nicht verlängert wurde jedoch die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauenspersonen, der Zentralbehindertenvertrauenspersonen und der Konzernbehindertenvertrauenspersonen.

Da nicht nur für die im Arbeitsverfassungsgesetz geregelten Belegschaftsvertretungen das Aufgabengebiet wesentlich komplexer geworden ist, sondern auch für die Behindertenvertrauenspersonen, wäre es jedenfalls zielführend, auch die Kontinuität dieser Gremien zu stärken und die Tätigkeitsdauer auf fünf Jahre für neugewählte Behindertenvertrauenspersonen zu verlängern.

§ 22a Abs. 2 BEinstG sieht vor, dass die Betriebsratswahl und die Wahlen zur Behindertenvertrauensperson tunlichst gemeinsam durchgeführt werden sollen. Durch die sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Tätigkeitsdauer würde es jedenfalls zur Durchführung von zwei voneinander losgelösten Wahlen zu unterschiedlichen Zeitpunkten kommen. Die Durchführung separater Wahlen würde zu einem nicht zweckmäßigen und erheblichen Mehraufwand führen.

Auch spricht für eine Vereinheitlichung der Tätigkeitsdauer von Belegschaftsvertretungen und Behindertenvertrauenspersonen, dass sich das Behinderteneinstellungsgesetz im Zusammenhang mit den Regelungen für Behindertenvertrauenspersonen, Zentralbehindertenvertrauenspersonen sowie Konzernbehindertenvertrauenspersonen grundsätzlich an den Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes für die Belegschaftsvertretungen orientiert bzw. Großteils auf diese verweist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als die **Tätigkeitsdauer für neugewählte Behindertenvertrauenspersonen**, Zentralbehindertenvertrauenspersonen sowie Konzernbehindertenvertrauenspersonen **von vier auf fünf Jahre** verlängert wird.

Graz, am 23. März 2017

ANTRAG 4

Berücksichtigung auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit beim Berufsschutz im Rahmen der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Seit dem 1. 1. 2011 haben Versicherte nach dem ASVG nur mehr dann Berufsschutz, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter oder als Angestellte/Angestellter ausgeübt haben.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht nur unselbständig, sondern in ihrer Berufsgruppe auch selbständig tätig waren. Nach einer Entscheidung des OGH Ende 2012 sind für die Erfüllung des Berufsschutzes nach dem ASVG Zeiten einer selbständigen Tätigkeit nach dem GSVG nicht zu berücksichtigen.

Auch bei selbständig Erwerbstätigen ist für das Vorliegen von Berufsschutz unter anderem Voraussetzung, dass sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag zumindest 90 Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Hier zählen jedoch nicht nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern auch solche als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter oder als Angestellte/Angestellter.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei der **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** bei der Erfüllung des Berufsschutzes neben den Zeiten der unselbständigen Tätigkeit **auch Zeiten einer selbständigen Tätigkeit** in der gleichen Berufsgruppe mitberücksichtigt werden.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Schwerarbeit

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht unter anderem, wenn durch 15 Jahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag oder durch 20 Jahre im Verlauf des gesamten Lebens Nachtschwerarbeit geleistet wurde.

Eine Schwerarbeitspension, die frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, verlangt neben 45 Versicherungsjahren, 10 Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag.

Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung mit Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Schwerarbeit voraussetzt und es Frauen ermöglicht, derzeit mit 55 Jahren in Pension zu gehen.

Häufig wird in den jüngeren Jahren Schwerarbeit geleistet, die mit zunehmendem Alter aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr erbracht werden kann. Die derzeitigen Regelungen lassen jedoch jede Arbeit, die jemand vor mehr als 20 Jahren geleistet hat, für die Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung mit Schwerarbeit unberücksichtigt. Nach Ansicht der Arbeiterkammer soll hier – wie beim Sonderruhegeld – als zusätzliche Möglichkeit das Vorliegen von 20 Jahren Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens gesetzlich verankert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, Gesetzesänderungen dahin gehend zu initiieren, dass für die **Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung mit Schwerarbeit** alternativ das Vorliegen von **240 Monaten Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens** ausreichen.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 6

Besserer Schutz vor gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen

Als Indikator für einen wirksamen ArbeitnehmerInnenschutz wird sehr häufig auf die zurückgegangene Zahl von Arbeitsunfällen einschließlich von tödlichen Arbeitsunfällen verwiesen. Wenig beachtet wurde jedoch bisher der Umstand, dass die Wahrscheinlichkeit an einer arbeitsbedingten Krebserkrankung zu sterben in Österreich rund 20 Mal höher ist als einen tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden. Wenngleich diese Zahl eine Schätzung darstellt und auf einer Hochrechnung von aggregierten EU-Daten basiert, zeigt dies deutlich, dass im Sinne eines wirkungsvollen ArbeitnehmerInnenschutzes in Österreich dringender Handlungsbedarf besteht.

Für krebserregende Arbeitsstoffe gelten nicht selten lediglich sogenannte TRK-Werte (Grenzwerte nach dem Stand der Technik) deren Einhaltung bzw. Unterschreitung keineswegs eine Krebserkrankung der betroffenen ArbeitnehmerInnen ausschließt. Dazu kommt dass viele TRK-Werte vor Jahren und Jahrzehnten zuletzt geändert wurden und seither stattgefundenen Verbesserungen der Technik nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Es ist daher notwendig unverzüglich unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein neues Grenzwertesystem zu etablieren.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die bereits begonnenen Gespräche über die grundsätzliche Änderung dieses Bewertungssystems konsequent fortzuführen und dafür zu sorgen, dass eine **Systemumstellung auf risikobasierte Grenzwerte** – wie in Deutschland bereits weitgehend umgesetzt - möglichst unverzüglich durchgeführt wird.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 7

Erleichterter Zugang zur Berufsreifeprüfung für die Pflegefachassistenz und die medizinische Fachassistenz

Bei der Schaffung neuer Assistenzberufe im Gesundheitsbereich wurde auf eine attraktive und modulare Ausbildung Wert gelegt. Die soll eine Durchgängigkeit der Ausbildungen von niedrig bis zu hoch qualifizierten Berufen gewährleisten. Mit der medizinischen Fachassistenz im Jahr 2013 und der Pflegefachassistenz im Jahr 2016 wurde eben dieser Weg beschritten. Um jedoch der gepriesenen Modularität und Durchlässigkeit auch gerecht zu werden, ist es unerlässlich, dass die jeweiligen Diplomabschlüsse im Rahmen der Berufsreifeprüfung als Fachbereichsprüfung angerechnet werden. Erst damit wird der Zugang zur Berufsreifeprüfung erleichtert und die Durchlässigkeit realistischer.

Inhalt und Umfang der kommissionellen Abschlussprüfungen entsprechen schon jetzt den in § 3 Abs. 2 Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG) erforderlichen Voraussetzungen. So hat die Pflegefachassistenz neben einer 100 Stunden umfassenden schriftlichen Fachbereichsarbeit auch eine zweiteilige kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen (§§ 42 und 48f PA-PFA-AV). Die medizinische Fachassistenz hat eine 200 Stunden umfassende schriftliche Fachbereichsarbeit und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abzulegen (§§ 31 und 34 MAB-AV).

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesministerin für Bildung auf, eine Ergänzung der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung insofern vorzunehmen, als der Zugang zur Berufsreifeprüfung für Berufsangehörige der **Pflegefachassistenz und der medizinischen Fachassistenz** erleichtert wird, indem die jeweiligen **Diplomabschlüsse als Fachbereichsarbeiten** gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG **angerechnet** werden.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 8

Geschlechterquote in den Aufsichtsräten

Der Frauen-Management-Report der Arbeiterkammer zeigt auf, dass jeder vierte Aufsichtsrat ohne Frau besetzt ist, nur 18 % der Mitglieder der Aufsichtsräte sind Frauen.

In Deutschland wurde die gesetzliche Quote mit 1. 1. 2016 eingeführt und zeigt deutliche Erfolge - der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten liegt nunmehr bei 30 %. Deutschland zeigt deutlich, dass die Quote wirkt. Da derzeit keine europaweite Regelung absehbar ist, müssen verbindliche Ziele für eine Erhöhung des Frauenanteils ergriffen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren,

- dass eine verpflichtende Geschlechterquote stufenweise eingeführt wird (ab einer bestimmten Betriebsgröße, im Endausbau eine verpflichtende **Geschlechterquote von 40 %**);
- dass es **bei Nichteinhaltung** zu **Sanktionen**, wie Ausschluss von öffentlichen Aufträgen kommt, zudem ein Sanktionsverfahren eingeleitet wird (erste Verwarnung, zweite Verwarnung mit erheblichem Bußgeld - abhängig vom Unternehmensumsatz - Eintragung ins Firmenbuch).

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 9

Rechtsanspruch auf Papamonat

Mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1. 3. 2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus in Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. In diesem Fall wird auf Antrag eine Geldleistung in Höhe von 22,60 Euro täglich bzw. ca. 700 Euro monatlich gewährt. Wesentlich ist jedoch, dass Väter diesen Papamonat nur dann in Anspruch nehmen können, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Beratungspraxis zeigt bereits jetzt deutlich, dass es für viele Väter schwierig ist, eine dahingehende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu treffen. Darüber hinaus ist der „Papamonat“ aufgrund der geringen Geldleistung für viele Familien nicht leistbar. Zudem wird ein in Anspruch genommener Familienzeitbonus von einem später in Anspruch genommenen KBG in Abzug gebracht. Weiters sieht die aktuelle Bestimmung keinen Kündigungsschutz vor.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen **Rechtsanspruch auf einen bezahlten Papamonat** (Berechnung entsprechend Wochengeldberechnung Frauen) - versehen mit einem gesetzlichen Kündigungsschutz - in Anspruch nehmen können.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 10

Berufsschule 4.0

In der Arbeitswelt der Zukunft steht vor allem die industrielle Revolution 4.0 im Vordergrund. Es wird aber nicht nur in der Industrie Veränderungen der Berufswelt durch die weitere Entwicklung von Technologien und die Digitalisierung geben, es sind fast alle Branchen davon erfasst. Ein wesentlicher Punkt, wenn in die Zukunft geblickt wird, ist der Faktor Mensch, der dabei nicht vergessen werden darf.

Zukunftsforscher prognostizieren durch Industrie 4.0 bzw. Arbeit 4.0 nicht nur Arbeitsplatzverluste, sondern auch die Entstehung von neuen Berufen. Es wird auch Arbeiten geben, die weiterhin nur von Menschen ausgeführt werden können. Jedoch werden sich die Anforderungen an ArbeitnehmerInnen verändern. Fachkompetenzen bleiben gefragt, gleichzeitig werden aber digitale Kompetenzen immer wichtiger.

In Österreich findet man in den unterschiedlichsten Schultypen bereits hohe Standards bei der Digitalisierung. Nach IKT-Infrastrukturerhebung sind die Berufsschulen allerdings nicht entsprechend ausgestattet. So haben z. B. 43 % der Berufsschulen kein WLAN. Damit Lehrlinge für Arbeit 4.0 und Industrie 4.0 gerüstet sind, müssen die Berufsschulen genauso in den „Aktionsplan 4.0“ des Bildungsministeriums und den „Plan A“ des Bundeskanzlers integriert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung und die Landesregierung auf

- BerufsschülerInnen und LehrerInnen mit adäquaten **digitalen Endgeräten** (Tablets, Laptops etc.) auszustatten,
- notwendige **IT-Infrastruktur an den Berufsschulen** einzurichten,
- BerufsschülerInnen und LehrerInnen **digitale Grundbildung/digitale Kompetenzen** zu vermitteln sowie
- entsprechende **Fort- und Weiterbildungen** für LehrerInnen anzubieten.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 11

Berufsbegleitend studieren an Universitäten

Die Ergebnisse der Studierendensozialerhebung 2016 zeigen, dass es immer mehr Studierende gibt, die als sogenannte SpäteinsteigerInnen zu bezeichnen sind. D. h., dass sie entweder erst zwei Jahre nach der Matura in ein Studium einsteigen oder das Studium im zweiten Bildungsweg beginnen. Ca. 61 % der Studierenden gehen einer Erwerbstätigkeit von durchschnittlich 20 Stunden pro Woche nach, das Erwerbsausmaß unter Studierenden aus niedriger Schicht ist mit 23,6 Stunden am höchsten. 54 % der erwerbstätigen Studierenden haben Schwierigkeiten, Studium und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren.

Im Gegensatz zu Fachhochschulen bieten Universitäten bis auf wenige Ausnahmen keine berufsbegleitenden Studien an, erwerbstätige Studierende an Universitäten haben somit den großen Nachteil, dass sich Arbeitszeiten und Universitäts-Anwesenheitszeiten immer wieder überschneiden. Damit verbunden, kommt es zu Verlängerungen der Studienzeit, was wiederum den Verlust von dringend benötigten Beihilfen zur Folge haben kann.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, über die mit den Universitäten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen darauf hinzuwirken

- die **Studienbedingungen für berufstätige Studierende** erheblich zu **verbessern**,
- **Universitätsstudien**, insbesondere Studienrichtungen mit hoher Studierendenzahl wie Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft oder Pädagogik sowie technische Studien wie z. B. Maschinenbau oder Elektrotechnik auch **in berufsbegleitender Form** anzubieten und somit folglich
- das Angebot von Abendseminaren, Online-Vorlesungen und Blockveranstaltungen am Freitagnachmittag und Samstag einzuführen bzw. **das bestehende Angebot** deutlich zu **erweitern** sowie
- durch eine Änderung des Studienförderungsgesetzes **die Höhe und die Altersgrenze von Selbsterhalterstipendien** von 35 auf 45 Jahre zu **erhöhen**.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 12

Bildungseinrichtung Kindergarten

Im Kindergarten wird das Fundament für den späteren Bildungsweg gelegt. Hier können Lernfreude und Selbstvertrauen gestärkt, besondere Bedürfnisse rechtzeitig erkannt und sprachliche sowie soziale Fähigkeiten optimal gefördert werden. Der positive Effekt früher Förderung zeigt sich besonders bei sozial benachteiligten Kindern, wie die Ergebnisse der PISA-Testungen zeigen. Der Kindergarten als erste Bildungseinrichtung wird daher immer wichtiger. Die Regierung hat in den letzten Jahren deshalb auch zahlreiche Maßnahmen gesetzt, es sind aber weitere umfassende Reformen notwendig.

Die im Bildungsrahmenplan definierten Ziele und Leitgedanken haben derzeit nur unverbindlichen Empfehlungscharakter, auf eine Festlegung von Mindeststandards oder erforderlichen Rahmenbedingungen wurde verzichtet. So werden in einer österreichischen Standardkindergartengruppe von zwei Personen, PädagogIn und AssistentIn, bis zu 25 Kinder betreut, während etwa in Schweden der Personalschlüssel bei 1:5 liegt.

Das zweite verpflichtende Kindergartenjahr mit Ausstiegsmöglichkeit widerspricht jeglicher pädagogischer Logik. Der Bildungskompass im Sinne der Potenzialanalyse erscheint wenig sinnvoll. Bereits jetzt werden Sprachstandfeststellungen und Entwicklungsdokumentationen in den Einrichtungen durchgeführt. Das erfordert nicht nur zeitliche Ressourcen, sondern auch kompetentes Personal. Vielfach wird jedoch unzureichend qualifiziertes Personal eingesetzt, damit Gruppen zustande kommen. Somit ist zwar der Betreuungsplatz gesichert, die Garantie für effiziente Bildungsarbeit allerdings nicht.

Auffällig ist auch die Burn-out-Quote bei KindergartenpädagogInnen. Stressfaktoren wie fehlende Vorbereitungsstunden und die hohe Lärmbelastung nehmen großen Einfluss darauf. Etwa zwei Drittel der BAKIP-AbsolventInnen steigen nicht ins Berufsleben ein. Österreich ist das letzte europäische Land, das noch keine akademische Ausbildung der KindergartenpädagogInnen hat.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- eine **Qualitätsoffensive für Kindergärten** im Hinblick auf die optimale Betreuung der Kinder sowie die Arbeitsqualität der KindergartenpädagogInnen zu initiieren,
- den **Betreuungsschlüssel auf 1:12** festzulegen sowie
- die **tertiäre Ausbildung der KindergartenpädagogInnen** einzuführen.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 13

Kreditauskunfteien Datenschutzgesetz

Immer wieder beklagen sich KonsumentInnen darüber, dass ihre Vormerkungen bei Kreditauskunfteien zwar schon lange gelöscht wurden, neu anfragende Unternehmen (wie Banken, Mobilfunkbetreiber, etc.) von diesen Auskunfteien jedoch entweder eine Leermeldung erhalten oder die Information, dass alle Daten gelöscht seien. Solche Meldungen über nicht eingetragene Personen werden von den anfragenden Unternehmen in der Regel als verdächtig bewertet und die betroffenen Personen als nicht kreditwürdig eingestuft.

Das Datenschutzgesetz (DSG) regelt in § 27 das Recht auf Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten. Es lässt jedoch offen, wie Unternehmen über Änderungen oder Löschungen von personenbezogenen Daten bei Anfragen Auskunft geben dürfen. Im Zuge der spätestens im Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates ist Österreich gefordert, geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Einhaltung des in der EU-Verordnung geregelten „Rechtes auf Vergessenwerden“ zu schaffen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung dazu auf, dafür zu sorgen, dass eine Ergänzung zu § 27 Datenschutzgesetz (DSG) getroffen wird, die es **Auskunftsdiensten** und anderen vergleichbaren Einrichtungen **ausdrücklich untersagt**, die Weitergabe von Informationen an Dritte oder auch die Verweigerung einer Auskunft bezüglich der aktuellen Anschrift der betroffenen Person so zu gestalten, dass ein **irreführender Eindruck einer mangelnden Kreditwürdigkeit** oder einer in Zukunft möglichen mangelnden Kreditwürdigkeit erweckt werden kann.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

DRINGLICHKEITSANTRAG 1

Schutz der Kinder, Jugendlichen und Lehrlinge in gefährdenden Betrieben

In der Steiermark hat ein Arbeitgeber, der einen Hanfshop betreibt, bei der Lehrlingsstelle beantragt, dass er Lehrlinge ausbilden darf. Bei diesem Verfahren hat sich herausgestellt, dass die arbeits- und verwaltungsrechtlichen Schutzgesetze dies nicht ausdrücklich verbieten, sondern vielmehr nur durch Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen und Heranziehung von Judikatur zu anderen Sachverhalten verwehrt werden könnte.

Der Oberste Gerichtshof hat mehrmals festgestellt, dass der Anbau und Verkauf von Hanfstecklingen die Erzeugung von Suchtgiften fördert, da nach allgemeinen Erfahrungssätzen und im Hinblick auf den hohen Aufwand für die Aufzucht die Kundinnen und Kunden die Pflanzen für die Suchtgifterzeugung erwerben. Es wurden daher bereits mehrere Inhaber von Hanfshops strafrechtlich verurteilt.

Ein Hanfshop bietet daher sicherlich nicht die richtige Umgebung einer seriösen Lehrausbildung. Die Jugendlichen könnten dort zumindest sittlich, charakterlich und sozial beeinträchtigt werden und auch selbst gefährdet sein, selbst verbotene Stoffe zu konsumieren. Die Kinder- und Jugendlichebeschäftigungsgesetz-Verordnung (KJBG-VO) führt in der Aufzählung in § 2 (verbotene Betriebe) taxativ Sexshops, Wettbüros etc. auf, Hanfshops können allerdings nicht subsummiert werden. Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) lässt die Lehrausbildung grundsätzlich zu, wenn „der Betrieb so eingerichtet und geführt ist, ... dass Lehrlingen für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.“

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, Änderungen des BAG und der KJBG-VO in der Art zu initiieren, dass

- in § 2 KJBG-VO „Betriebe, die Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten“ aufgenommen werden und
- in § 2 Absatz 6 BAG festgelegt wird, dass „Betriebe, die Lehrlinge in körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten“, nicht ausbilden dürfen.

Graz, am 30. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 1

Wohnpaket

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom Jänner 2017 beinhaltet unter anderem die Zielsetzung: „Qualitativ hochwertigen Wohnraum für alle Menschen leistbar zu machen“. Konkret geht es laut Regierungsprogramm darum, dass institutionelle Anleger Anteile an gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen (Wohnbauträgern) erwerben können und der künftige Verkaufspreis dieser Anteile über dem Kaufpreis liegen kann, ohne dass es zu höheren Gewinnausschüttungen der Wohnbauträger kommen muss.

In Weiterführung dieses Gedankens und unter den Rahmenbedingungen der herrschenden neoliberalen Wirtschaftsordnung ist hier zu befürchten, dass die bisher bei den Wohnbauvereinigungen (Wohnbauträgern) aufgelaufenen Rücklagen für Gewinnausschüttungen verwendet werden. Ein Käufer wie etwa ein Investmentfonds, der einen Anteil mit Nennwert 100 beispielsweise um 300 erwirbt, wird am Ende des Tages nicht mit einer Gewinnausschüttung befriedigt sein, welche sich nur auf den Nennwert in der Höhe von 100 bezieht. Es besteht auch die Gefahr, dass die steuerliche Bevorzugung von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen dann nicht mehr gegeben ist und es besteht auch die Gefahr, dass der Druck auf die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen steigen wird, Gewinne zu erzielen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, von diesem **Vorhaben Abstand** zu nehmen, da es unter der derzeitigen Wirtschaftsordnung **nur zu einer Erhöhung der Mieten oder des Baupreises** für den sozialen Wohnbau führen kann.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Wohnbaudarlehen – Jetzt!

Das derzeitige Modell der steirischen Wohnbauförderung (WBF), mit den Förderschienen, die von Eigenheim über Hausstandsgründung bis hin zur Sanierung reichen, basiert weitestgehend auf Annuitätenzuschüssen zu Bankdarlehen. Die Rückzahlungshöhe und damit die Kostenbelastung der Haushalte sind von der Marktzinssatzentwicklung über die gesamte Laufzeit sowie von den in den Föderungsrichtlinien verankerten Rückzahlungssprüngen abhängig. Die Berechnung der Kreditkosten ist komplex und nur für Experten zu verstehen.

Das Wohnbauförderungssystem hat aber zum Ziel, zu einer guten und leistbaren Wohnversorgung der Bevölkerung beizutragen. Die bundespolitischen Weichenstellungen, dazu gehören die 24 Mio. Euro Sonderzweckzuschuss aus dem Finanzausgleich 2015 - 2018, die Verländerung der WBF-Beiträge und die Möglichkeiten der Wohnbauinvestitionsbank, machen jetzt einen Raum für eine Systemänderung auf. Eine Abkehr von einer un stetigen Kapitalmarktabhängigkeit in der Wohnbauförderung ist möglich. Die Hinwendung zu einer vorausschauenden und stetigen Finanzierung durch Landesdarlehen kann den Haushalten Kontinuität und Sicherheit in Finanzierung und Rückzahlung geben. Dieses Zeitfenster gilt es zu nutzen.

Insbesondere junge Menschen tun sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der WBF schwer, ob der enormen Kosten eigenen Wohnraum zu schaffen. Eine darlehensfinanzierte Wohnbauförderschiene würde sie besonders unterstützen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung auf

1. **den Wohnbau** durch Wiedereinführung von Landesdarlehen für die FörderungswerberInnen **leistbar und transparent** zu machen und
2. ein besonderes **Förderungsprogramm für Junges Wohnen** zu initiieren.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Fernwärme Preisregulierung in der Steiermark

Die Nah- und Fernwärmeversorgung von Haushalten ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Eine effiziente und ökologische Energieversorgung wird dadurch gesichert. Vor allem in Gebieten mit problematischen Luftverhältnissen - z. B. in Feinstaubsanierungsgebieten - ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung einer (meist ineffizienten) Einzelfeuerung vorzuziehen.

Konsumentinnen und Konsumenten begeben sich damit in langjährige Vertragsverhältnisse mit oftmals undurchsichtigen, vertraglich vereinbarten formelbasierten Preismodellen. Ein Wechsel der Wärmeversorgung ist oftmals schwer möglich und mit erheblichen Kosten verbunden. Betreiber von Nah- und Fernwärmenetzen stellen natürliche Monopole dar, welche somit einer gesetzlichen Preiskontrolle unterliegen sollten, um Marktmissbrauch zu vermeiden. Konsumenten müssen zukünftig die Möglichkeit haben, die zu erwartenden Energiekosten einzuschätzen und Rechnungen nachvollziehen zu können sowie bei Beschwerden eine externe Stelle anrufen können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass:

- eine Vorweg-Delegierung des Wirtschaftsministers laut § 8 Preisgesetz 1992 an den Landeshauptmann erfolgt, um Preisbescheide für Heizwerke >5 MW Anschlussleistung erlassen zu können.
- **Preistransparenz hergestellt wird**, wodurch alle Nah- und Fernwärmeanbieter Preisblätter veröffentlichen müssen und die vertraglich vereinbarten formelbasierten Preismodelle ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Preisindizes beruhen.
- durch die Gesamtheit der Betreiber der Nah- und Fernwärmenetze eine Schlichtungsstelle je Bundesland geschaffen wird, um **Streitfälle** zwischen Wärmelieferant und KonsumentIn **kostengünstig verhandeln** zu können.

Graz, am 23. März 2017

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Planung Bosrucktunnel

Neben der Baltisch-Adriatischen-Achse (BAA) ist die Pyhrn-Achse (PA) die wichtigste Schieneninfrastrukturverbindung der Steiermark. Die PA verbindet die Steiermark einerseits mit dem zentraleuropäischen Wirtschaftsraum und andererseits mit den nordadriatischen Häfen und über Zagreb hinaus mit dem Balkan.

Die PA soll mit der BAA in der Steiermark einen Schnittpunkt bilden und damit die Erreichbarkeit des Wirtschaftsraumes Steiermark deutlich verbessern und damit auch zur Arbeitsplatzsicherheit beitragen.

Die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark und deren Sozialpartner lobbyieren seit Jahren gemeinsam bei der EU, um die PA als europäische Güterverkehrs- und die Tauernachse als europäische Personenverkehrsachse zu etablieren.

In der aktuellen Fortschreibung des Rahmenplanes 2017 – 2022 der ÖBB-Infrastruktur AG sind für den Pyhrnausbau lediglich € 94 Mio. vorgesehen. Der Neubau des derzeit nur eingleisigen Bosrucktunnels wäre das Herzstück des geplanten Ausbaus der PA.

Lt. ÖBB-Infrastruktur AG und BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie) sollen mit den Planungen und den erforderlichen Behördenverfahren für den Neubau des Bosrucktunnels erst nach Fertigstellung des Koralm- und Semmeringbasistunnels, also erst nach 2023, begonnen werden. Das lässt eine Inbetriebnahme nicht vor dem Jahr 2040 erwarten.

Der rasche Neubau des Bosrucktunnels und die Attraktivierung der PA sind für die Erreichbarkeit und die weitere Entwicklung der steirischen Wirtschaft von enormer Bedeutung. Der Neubau des Bosrucktunnels mit geschätzten Investitionskosten von € 1,5 Mrd. wäre auch für die österreichische Bauwirtschaft ein wichtiger Beschäftigungsbringer. Gerade die Investitionen in die österreichische Verkehrsinfrastruktur haben wesentlich dazu beigetragen, dass Österreich die Wirtschaftskrise besser als die meisten anderen Staaten meistern konnte.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das BMVIT und die ÖBB-Infrastruktur AG auf, mit den Planungen und den darauf basierenden **Behördenverfahren** (Umweltverträglichkeitsprüfung) **bereits jetzt zu beginnen**, damit mit dem **Neubau des Bosrucktunnels** zeitnah nach Fertigstellung des Koralm- und des Semmeringbasistunnels begonnen werden kann.

Graz, am 23. März 2017